

Tagesschulverordnung

der



**Gemischten Gemeinde
Aeschi**

Tagesschulverordnung der Gemeinde Aeschi

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen **Art. 1** Diese Verordnung stützt sich auf die Artikel 14d – 14h des Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.210), die Bestimmungen der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV; BSG 432.211.2) sowie das Organisationsreglement der Gemeinde Aeschi vom 25. Mai 2012.

2. Organisation

Trägerschaft **Art. 2** ¹ Die gemischte Gemeinde Aeschi ist Trägerin der Tagesschule.
² Der Gemeinderat bewilligt das Betriebskonzept, welches aus einem organisatorischen und pädagogischen Teil besteht.
³ Änderungen des Betriebskonzepts werden von der Schulkommission beantragt.

Leitung **Art. 3** Die Tagesschule wird durch eine Tagesschulleitung geleitet. Diese ist personell an die Schulleitung der Primarschule angegliedert.

Tagesschulleitung **Art. 4** Die Aufgaben der Tagesschulleitung sind:
a) Aufnahme von Kindern in die Tagesschule,
b) Budgetkompetenz im Rahmen der Vorgaben,
c) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
d) Personalführung,
e) Pädagogische Leitung,
f) Qualitätsentwicklung und Evaluation,
g) Organisation und Administration.

Schulkommission **Art. 5** Die Aufgaben der Schulkommission sind:
a) Aufsicht über die Tagesschule,
b) Anstellung der Tagesschulleitung (Pensenmeldung),
c) Anstellung von Tagesschulpersonal,
d) Antrag über Durchführung oder Streichung einzelner Betreuungseinheiten,
e) Vorberatung des Budgets Tagesschule für den Gemeinderat,
f) Ausschluss aus der Tagesschule auf Antrag der Tagesschulleitung.

Versicherung **Art. 6** ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen
² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.
³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

3. Tagesschulangebot

Zweck **Art. 7** Die Tagesschule der Gemeinde Aeschi ist ein pädagogisches und betreutes Angebot für Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler der Schulen Aeschi (Primarschule und Oberstufenschule Aeschi-Krattigen). Sie ist in die Volksschule integriert.

Grundsatz **Art. 8** Das Tagesschulangebot wird von der Gemeinde Aeschi geführt, wenn eine verbindliche Nachfrage von mindestens 10 Kindern besteht.

Angebot	<p>Art. 9 ¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit an. Während den Schulferien und an Feiertagen besteht kein Tagesschulangebot</p> <p>² Das Tagesschulangebot umfasst die im Betriebskonzept vorgesehenen Betreuungseinheiten.</p> <p>³ Einzelne Betreuungseinheiten können bei einer Nachfrage von weniger als 10 Kindern aus dem Angebot gestrichen werden.</p>
Bereitstellung	<p>Art. 10 Das Tagesschulangebot der Gemeinde Aeschi wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.</p>
Anmeldung	<p>Art. 11 ¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt bis am 30. Juni.</p> <p>² Kann eine Betreuungseinheit mangels Anmeldungen nach Artikel 7 nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung der Schule.</p> <p>³ Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.</p> <p>⁴ In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.</p>
Gastkinder	<p>Art. 12 Kinder, welche nicht bei der Tagesschule angemeldet sind, können bis zu dreimal pro Quartal beim Essen und an der Betreuung teilnehmen, wenn sie sich bei der Tagesschulleitung 24 Stunden im Voraus anmelden. Für die Teilnahme am Mittagessen und für die Betreuung bis um 13.30 Uhr werden 12 Franken verrechnet.</p>
Abmeldung und Beitragsredukt.	<p>Art. 13 ¹ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.</p> <p>² Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.</p> <p>³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag, Krankheit und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.</p>
Ausschluss	<p>Art. 14 ¹ Bei Vorliegen wichtiger Gründe können Kinder aus der Tagesschule ausgeschlossen werden. Es gilt sinngemäss Artikel 28 Volksschulgesetz.</p> <p>² Ein Ausschluss vom Tagesschulangebot hat grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.</p>

4. Finanzierung

Gebühren	<p>Art. 15 ¹ Von den Eltern werden Gebühren für die vereinbarten Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.</p> <p>² Die Eltern füllen einmal jährlich bei Anmeldung eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.</p> <p>³ Die Gebühren für das Mittagessen betragen 8 - 12 Franken je Kind und Mahlzeit.</p>
----------	---

5. Personal

Entlöhnung	<p>Art. 16 ¹ Der / die LeiterIn der Tagesschule, mit pädagogisch oder sozialpädagogischer Ausbildung, erhält pro Stunde eine Entlöhnung von Fr. 40.--.</p> <p>² Eine Betreuungsperson mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung erhält pro Stunde eine Entlöhnung von Fr. 30.--.</p>
------------	---

³ Eine Betreuungsperson ohne pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung erhält pro Stunde eine Entlohnung von Fr. 24.--.

⁴ Die Gemeinde übernimmt die Kosten des angebotenen Menüs pro Mahlzeit und pro Betreuungsperson.

6. Inkrafttreten

Inkrafttreten **Art. 17** Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. August 2015 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Aeschi an seiner Sitzung vom 3. Dezember 2015 beschlossen.

Aeschi, 3. Dezember 2015

Gemeinderat Aeschi

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Jolanda Luginbühl

Andreas von Känel